Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 21-29

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 21.

Bericht

des Berwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikels 19 Absach i des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung.

(Anlage 6 Seite 16.)

Der Gesehentwurf entspricht dem in der vorigen Landtagssession berathenen und am 6. Januar 1882 publiscirten, denselben Gegenstand betreffenden Gesehe für das Herzogthum. Der Provinzialrath hat dem Artikel 1 des Entwurfs zugestimmt, dagegen mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen, daß der im Artikel 2 erwähnte Gebührentarif mit dem Landtage gesehlich sestgestellt werde. (S. 18). Der in Frage stehende Kostentarif ist, wie der Artikel 2 ausdrücklich besagt, nur ein provisorischer und präjudicirt einer späteren desinitiven Tarifirung in keiner Beise. Für einen schon setzt festzustellenden endgültigen Kostentarif sehlt es un seder Borarbeit und würde, wenn man die Borlegung setzt verlangen wollte, die für das Herzogthum acceptirte und vom Provinzialrathe für das Fürstenthum

gebilligte, offenbar sehr zweckmäßige Beschleunigung des desinitiven Inkrasttretens der Grundbuchgesetze damit vereitelt werden. Der Ausschuß, welcher, soweit noch nöthig sein sollte, im übrigen auf die dem Entwurfe beigelegten Motive (S. 17) Bezug nimmt, stellt den

Antrag

Der Landtag wolle dem Entwurse eines Gesetes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Artifel 19 Abs. 1 des Gesetes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingsliche Belastung und der Grundbuchordnung seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Berwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Deefen.

Anlage 22.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artifels 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betrefsanchendsdie Cinführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung.

(Anlage 6 Seite 16.)

Nach Annahme des Entwurfs in erster Lesung beantragt der Ausschuß:

Sociochersen Der Landtag wolle dem Entwurse eines Gesetzes von gür das Fürstenthum Lübeck, betr. Abanderung des naturalers 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar

1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingsliche Belastung und der Grundbuchordnung auch in zweiter Lesung seine Zustimmung ertheilen.

mod napmilag nadrodast varann na Namens des Verwaltungsausschusses.

ale Egenduodla adaparte einer genemment and adam Der Berichterftatter:

gestellte gegennigen werensbed wirten (welche Eingabe auch ben Entwurfe anliegt) woo



Anlage 23.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Verordnung vom 11 April 1874, betreffend authentische anterpretation des Artifels 26 § 2 der Wasserordnung für dass Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 mudingst und anterpretation des Artifels 26 § 2 der Wasserordnung für dass Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 mudingst und anterpretation des Artifels 26 § 2 der Wasserordnung für dass Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 mudingst vom 20.

(Anlage 3 Seite 12.)

Die fragliche Verordnung ist seit fast 9 Jahren in Kraft. Dieselbe ist nach Anhörung und im Einverständnisse des ständigen Landtagsausschusses erlassen und in Folge eines allseitigen Uebersehens bisher dem Landtage

nicht vorgelegt worden.

Der in Frage stehende Artikel 26 § 2 der Wasservohnung bestimmt bezüglich der öffentlichen Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, daß die an einer für öffentlich erklärten Unternehmung theilnehmenden Grundbesitzer eine Genossenicht bilden. Es war nun die Creditwürdigkeit einer solchen Genossenschaft in Frage gestommen, weil jener § 2 nicht außdrücklich besagt, daß dieselbe Corporationsrechte habe. Die Gläubiger der Genossenschte zustehen, an die einzelnen Genossen zu halten haben und würde demnach die Genossenschaft als solche schwerlich

Eredit finden. Damit aber würde die Forderung der Bodencultur durch solche Genossenschaften häufig illusorisch werden und würden die gesehlich angestrebten Genossenschaften schwersich zu Stande kommen. Deshalb aber läßt sich nicht bezweiseln, daß die gesetzgebenden Factoren davon ausgegangen sind, daß den fraglichen Genossenschaften Corporationsrechte beigelegt sein sollten, weil sie ohne diese meistens nicht lebenssähig sein würden. Jur Beseitigung der entstandenen Zweisel, und zwar auch rückwirsend, war jene authentische Interpretation erforderlich und trägt deshalb der Ausschuß kein Bedenken zu beautragen:

Der Landtag wolle der Verordnung vom 11. April 1874, betr. authentische Interpretation des Artifels 26 § 2 der Wasservenung für das Serzegthum nachträglich seine versassungsmäßige Zustimmung

Libed, betreffend Abandernita

Rady Annahme des Colonia

ertheilen

Namens des Verwaltungsausschuffes.

Der Berichterstatter: Decken.

Anlage 24.

Bericht

des Finanzausschusses betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Berwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 9 Seite 20.)

Die Staatsregierung ist schon seit einer langen Reihe von Jahren stets ernstlich bestrebt gewesen, vom Reiche dasjenige zu erhalten, was dieselbe den Grenzbeamten an Gehalten und sonstigen Emolumenten gewährte. Es haben zu diesem Zwecke wiederholt im Bundesrathe Vershandlungen stattgefunden, noch bis zur letzten Zeit, aber immer vergeblich, so daß Oldenburg gezwungen war, um

den betreffenden Beamten ein einigermaßen ausreichendes Gehalt geben zu können, bedeutende Aufwendungen aus der Landescasse als Zuschüsse zu der vom Reich erstatteten Bauschsumme zu machen. Erst vor Kurzem ist es den vereinigten Bemühungen unserer Behörden gelungen, vom Bundesrathe die Zustimmung einer Eingabe Oldenburgs zu erwirken, (welche Eingabe auch dem Entwurse anliegt) wo-



nach Oldenburg dasjenige erstattet erhält, was wir für unsere Grenzbewachung gezwungen sind auszugeben.

Hiernach wird für unsere Beamten ein annäherndes gleiches Gehalt ausgeworsen, wie solches die Preußischen Zoll-Beamten beziehen, bei den oberen Beamten etwas weniger, bei der größten Anzahl aber ein Plus über die Preußischen Sätze hinaus. Das Unrecht also, was dis jeht darin bestand, daß wir die Steuern sür das Reich erheben, dabei aber aus der Landescasse jährlich 70 bis 75 000 M zuschießen mußten, ist erst jest durch das vom Bundesrathe genehmigte Regulativ beseitigt.

Der vom Bundesrathe festgestellte Etat bleibt fo lange in Kraft, bis fich ein Bedürfniß zur Aenderung des Etats herausstellt; im letteren Falle ift die Genehmigung des Bundesraths wieder erforderlich, um auf Grund deffen

liquidiren zu fönnen.

Bu den einzelnen Artifeln des vorgelegten Entwurfs

ist sodann noch Folgendes zu bemerken:

Bu I Zolldirection. Hier soll ein Director mit 3600 bis 6500 M Gehalt, ein Oberrevisor mit 2400 bis 3900 M, 3 Revisoren, davon 2 mit je 1800 bis 3000 M, einer mit 1200 bis 2400 M angestellt werden, welche Sate der Ausschuß nicht beanstanden will. Nur über die Bemerfung zu I "Zolldirection" glaubt der Ausschuß die Gage etwas niedriger in Borschlag bringen zu muffen, welche dahin geben, wenn der Borfit einem anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen wird und daneben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintritt, daß sodann vom Gehalte des Directors eine Summe bis zu 600 M. als Functionszulage für den Borfitzenden und 3 600 bis 5 400 M. zur Besoldung des Mitgliedes verwandt werden

Zu II Hauptämter. Es sollen die Oberinspectoren jeder 5 000 M erhalten, also c. 800 M mehr wie früher. Die Hauptamtsrendanten, welche bisher bis zu 3 400 M regulirt waren, find jest mit 3 900 M aufgenommen. Die Hauptamtscontroleure sind 400 M. höher eingestellt, ebenso die Sauptamtsaffistenten.

Bu III find bei den Nebenzollämtern I. Claffe und Steuerämtern die Zolleinnehmer im Durchschnitt c. 300 M höher normirt, die Steuereinnehmer im Minimum um 400 M, die Affistenten und Cassengehülsen im Durchschnitt

um 150 M.

Zu IV sind auch bei den Zolleinnehmern II. Classe Erhöhungen von 300 M im Maximum und 100 M im

Durchschnitt eingetreten, ebenso

zu V "Auffichtspersonal" bei ben Obercontroleuren um 400 M und bei den Aufsehern von 32 M im Durchschnitt, zu welchen noch die Befleidungsgelder, welche früher nicht gezahlt wurden, à Person mit 80 M hinzugehen, so daß die 199 Fußauffeher ein jeder um 112 M. in seinem Gehalte erhöht worden ift und damit die preußischen Gäte um 14 M. übersteigen. Diese Erhöhung über die preußischen Sate hinaus, ift badurch erzielt worden, daß die höheren Stellen etwas niedriger wie die preußischen normirt sind und ift dadurch der Ausgleich herbeigeführt.

Nach dem Borhergehenden wird man ersehen können, daß durch Annahme des nachstehenden Entwurfs eine bedeutende Aufbesserung der Gehalte unserer Boll- und Steuerbeamten erfolgen wird, ohne daß von unserer Landescasse erhebliche Aufwendungen zu erfolgen brauchen und so fast 300 Leute in ihrem Gehalte beffer gestellt werben.

Der Ausschuß beantragt bemnach

Antrag 1.

Der Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gefetes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der bei der Bermaltung ber Bolle und in die Reichscaffe fliegenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten, annehmen.

Artifel 1.

Die bei der Berwaltung der Bölle und in die Reichscaffe fliegenden innern indirecten Abgaben angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Bolldirection.

Gin Director - 3600 bis 6500 M. Gin Mitglied - Nebenfunction eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.

Wird einem anderweit besolbeten Staatsbiener der Borfit in der Zolldirection übertragen, so fann neben demselben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintreten und fonnen folchenfalls von dem Gehalt bes Directors bis 600 M. Functionszulage für den Borfigenden und 3600 bis 5400 M zur Besoldung des Mitgliedes verwandt werden.

> Ein Oberrevifor: 2400 bis 3900 M. Bureauvorstand. Derselbe kann auch als Sülfs= arbeiter bei der Direction eintreten. 3 Revisoren, davon 2 je 1800 biš 3000 M, 1

1200 bis 2400 M.

II. Hauptämter.

Oberinspectoren, jeder 5000 M. Rendanten, jeder 3900 M. Controleure, jeder 3200 M. Affiftenten, jeder 1500 bis 2800 M., im Durchschnitt nicht über 2150 M.

Amtsdiener, auch Nebenamtsdiener, jeder 800 bis 1100 M,

im Durchschnitt nicht über 1000 M. Bu Amtsdienern ernannten Auffehern fann bas bisherige Diensteinkommen verbleiben und werden diese bei der Durchschnittsvermittelung nicht mitgerechnet.

III. Nebenzollämter I. Claffe und Steuerämter.

Zolleinnehmer, jeder 1800 bis 2800 M. ım Durchschnitt nicht über 2200 M. Steuereinnehmer, jeder bis 2400 M. im Durchschnitt nicht über 2000 M. Recepturverwalter 300 bis 400 M.

Nebenzollamtsaffiftenten und Caffengehülfen, jeder

1400 bis 1900 M.,

im Durchschnitt nicht über 1650 M Rebenzollamtsdiener, fiehe oben unter II. IV. Ansageposten und Rellenzollämter II. Claffe. Rolleinnehmer und Ansageposten-Berwalter, jeder 1200 bis 1700 M, im Durchschnitt nicht über 1450 M.

V. Auffichtspersonal.

Obercontroleure, jeder 2000 bis 3400 M, im Durchschnitt nicht über 2900 M. Auffeher, jeder 1000 bis 1400 M., im Durchschnitt nicht über 1200 M.

VI. Besatzung des Huntewachtschiffs. Commandeur 1000 bis 1425 M.

Artifel 2.

Un nicht penfionsmäßiges Dienfteinkommen, und zwar an Bekleidungszuschüffen, Functionszulagen, Pferde-Unterhaltungsgelbern, (soweit Pferde gehalten werden muffen) und

Bureaufosten-Entschädigungsgeldern beziehen die Beamten im Innern Dieselben Bergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Categorien an ber Grenze gewährt.

Die vom Salten eines Pferdes dispenfirten Oberfteuercontroleure erhalten an Fuhrkoften-Entschädigungsgeldern jeder bis 700 M.

Artifel 3.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage bieselben Tagegelber zu beziehen haben.

Die im Civilftaatsbienergefete festgestellten Gate burfen dabei nicht überschritten werben. Dbercontroleur und Auffeher erhalten bei instructionsmäßigen Dienstreisen innershalb ihres Bezirks nur dann eine Reisenentschäbigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außershalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen.

Die Entschädigung besteht in Nachtgelbern, deren

Betrag bas Staatsministerium festsetzt.

Artifel 4.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelft Gehaltsabzuges zu entrichtende Miethe wird nach ben Beftimmungen des Artifels 4 Abf. 2 des Gefetes bom 9. Januar 1879, betreffend Berfundigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst bes Großherzogthums berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienftwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamtenclaffe bleibt, fann eine billige Ermäßigung ber nach Absat 1 zu entrichtenden Miethe eintreten.

Urtifel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1883 in Wirkfamfeit.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter: Ablhorn.

Unlage 25.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lejung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Berwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden innern indirecten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 9 Seite 20.)

Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle den Entwurf, wie berfelbe ter Lejung unverändert annehmen.

aus erfter Lefung hervorgegangen ift, auch in zwei-

Soften Old Control of the Control of

Namens des Kinanzausschusses.

Der Berichterstatter: Ahlhorn. The second of the sec and the sign of the second of the second sec

Unlagen. XXI. Landtag. 2. Berf.

3 Cisenbahnausschusses ishan Company & erist des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend bie Organisation der Gisenbahn-Berwaltung.

(Unlage 1 Seite 1.)

In feinem Berichte zum Boranschlag der Gifenbahn-Betriebs-Caffe für die Finanzperiode 1882/84 hatte der Gifenbahnausichuß auf Die Schwierigkeiten bingewiesen. welche einer jachgemäßen Prüfung bes Gijenbahn - Ctats durch die auf die gegenwärtigen Berhältnisse nicht mehr paffende Organisation und Regulativ vom 1. April 1867 und 23. December 1872 entgegenständen und eine bald= thunlichste Vorlegung eines neuen Organisationsplans und Gehaltsregulativs erbeten.

Das Staatsministerium fagte im Landtagsabichiebe vom 2. März 1882 eine forgfältige Erwägung zu und ift jest durch Borlegung diefes Gefetentwurfs dem Buniche des Landtags in promptefter Beije entgegengefommen.

Der Ausschuß fann nicht umbin, seine Genugthuung dem Staatsministerium gegenüber auszusprechen und gugleich zu constatiren, daß dieselbe im gangen Lande ge= theilt wird.

Das alte Regulativ litt namentlich unter der Einrichtung eines zweisachen Directoriats, eines technischen und eines administrativen und der dadurch bedingten fast voll= ständig nebeneinander herlaufenden Geschäfte, sodann durch die selbstständigen Betriebs- und Maschinen-Inspectionen und der dadurch bedingten unnöthigen Bermehrung des Unterpersonals.

Es muß zugegeben werden, daß burch ben gleich= zeitigen Bau verschiedener neuer Linien und die furg aufeinanderfolgende Inbetriebsetzung derfelben eine ersprießliche Oberleitung fehr erschwert wurde, namentlich auch der dauernde Bestand an Beamten sich nicht genau übersehen ließ, es will bem Ausschuffe aber scheinen als wenn die technische Leitung sich das Uebergewicht zu verschaffen wußte, wodurch es denn möglich wurde, das Deficit beim Bau jahrelang durchzuschleppen und der ganzen Organisation einen Buschnitt zu geben, welcher weit über die Größe und Bedeutung unferes Gifenbahnnetes hinausging.

Wenn jest nach so wenig Jahren die Staatsregierung auf Unregung der Landesvertretung mit dem Entwurf eines neuen Organisationsgesetzes vorgeht und wegen ber baburch angestrebten Bereinfachung theilweise bewährte Beamte hart betroffen werden, wenn der Ausschuf weiterhin in feinen Anträgen noch größere Bereinfachungen wünscht, fo mag hier hervorgehoben werden, daß das Staatsministe= rium, wie in feinen Verhandlungen mit dem Ausschuß bargethan, sowie der lettere in seinen forgfältigst erwogenen Beichlüffen fich nur von rein jachlichen Gesichtspuntten haben leiten laffen.

Der Ausschuß will am wenigsten verkennen, daß der neue Organisationsplan mancherlei Barten mit fich bringt, allein der zu große Buschnitt unserer bisherigen Ginrichtung, die veranderte Lage unjeres Gijenbahnwejens (Ilmfassung von den preußischen Staatsbahnen-Mindereinnahmen) nöthigen uns im eigenen Saufe den Berhältniffen angepaßt uns einzurichten und von allen Bergleichungen mit anderen Bahnen abzusehen.

Was die vorliegende Organisation anlangt, so erkennt der Ausschuß an, daß dieselbe im Ganzen unseren Ber-hältnissen entspricht. Bielleicht wird im Laufe der Zeit sich noch einiges andern, das fann man aber ruhig der Bufunft überlaffen.

Die Stellung bes Direftors ift eine dominirende und die Befugnisse desselben geben weit über diejenigen der Chefs unserer anderen Berwaltungszweige hinaus. Dies rechtfertigt aber der besondere Charafter der Gifenbahn. Die Anordnungen und Dienstworschriften erfordern hier die strengfte und punklichste Ausführung und ist deshalb ein strammes Regiment erforderlich.

Es mag feine Bedenten haben, eine folche fast unbeschränfte Machtvollfommenheit in die Sand eines Mannes zu legen; allein aus obigen Gründen und aus ber Ueberzeugung, daß das Staatsministerium diese ihm direct unterstellte Landesbehörde sorgfältig überwachen wird, sowie die durch den Landtag jest gewonnene flarere lleberficht laffen bem Ausschuß die Sache in einem wesentlich milberen Lichte ericheinen.

Mls eine Berbefferung barf es bezeichnet werden, bag jett für alle Beamten-Categorien eine bestimmte Bersonenzahl hat fixirt werden können, mahrend das alte Regulativ bei bem Stations, Bug- und Begleitungspersonal ber Staatsregierung noch freie Hand ließ.

Es muß freilich bemerft werben, daß auch jest noch ein großer Theil der Arbeiten durch Sulfsarbeiter ausgeführt wird, allein der Ausschuß hat sich überzeugt, daß dies Institut gang aufzuheben unmöglich, bedeutend einzuschränfen durch Bermehrung fester Stellen nach ber Erflarung bes Staatsministeriums aber bebenklich erscheint. Der Ausschuß barf hier ben Wunsch einschalten, daß die Berwaltung auch ferner ihr Augenmert barauf richten möge, daß die Bahl ber unftäneigen Arbeiter fich mindere, auch hofft er, daß durch die beantragten recht erheblichen Behaltserhöhungen, welche vom Ausschuß durchweg dem Landtage zur Genehmigung empfohlen werden, die Beamten ihre volle Arbeitstraft für den Gisenbahndienst einsetzen werden.

Sollte es später angezeigt erscheinen, an ben Stellen, wo dauernd ein unnatürlich größeres Sulfsarbeiterpersonal gehalten werden muß, noch weiter mit festen Anftellungen vorzugehen, fo wird die Staatsregierung nach forgfältiger Brufung mit Untragen an den Landtag bervortreten fönnen.

Besonders abweichend von dem Gesetz vom 23. De= cember 1872 ift die Bestimmung, wonach die unter r und s aufgeführten Wagenwärter, Weichen= und Brückenwärter ferner nicht mehr etatmäßig angestellt werden sollen. Nach den angestellten Recherchen über die Beweggründe werden schlechte Erfahrungen angeführt und es als unbedenflich erachtet, Diese Categorie von der Staatsdiener-Qualität gang auszuschließen.

Da die in Rede stehenden Personen sich meist nur aus den Arbeiterfreisen refrutiren und man auf die gemachten Erfahrungen Werth legen muß, jo hat der Ausschuß eine Wiederaufnahme ber alten Bestimmungen in das Gefet

nicht für räthlich erachtet.

Undere nicht so erheblich abweichende Buntte sollen hier nicht weiter berührt werden, es genügt, dieselben später bei den einzelnen Artifeln zu behandeln, es mag nur noch hervorgehoben werden, daß fast die sämmtlichen Rathschläge des früheren Gisenbahnausschußberichts eingehende Berückfichtigung gefunden haben, was hier mit besonderer Befriedigung hervorgehoben wird.

Es fann hiernach zu den einzelnen Bestimmungen des

Gefetes übergegangen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bu Artifel 1 wird bemerft:

In der Sitzung des Landtags vom 27. Januar 1882, worin über die Nachbewilligungen zum Eisenbahnbau verhandelt wurde, erhielt unter andern ein Antrag des Gifenbahnausschuffes die Genehmigung des Landtags, in welchem die Staatsregierung aufgefordert wurde, die mit ber Bahn in Verbindung ftehenden Hafenanstalten von der Bahnverwaltung abzuzweigen und dieselben der Bauver-

waltung unterzuordnen.

Der Artifel 1 bestimmt nun, daß die Berwaltung ber Staatseifenbahnen ic. und ber bamit in Berbindung ftehenden Berfehrsanftalten ber Gifenbahn-Direction zu übertragen fei und fand man es deshalb bedenflich, dieje Faffung zu acceptiren. Nachdem indeg vom Staatsministerium die Erflärung abgegeben, daß sich eine Abzweigung aus rein practischen Gründen nicht habe burchführen laffen, alle größeren Bauten von der Bau-Direktion begutachtet werden jollten und in Zufunft alle für diese Unstalten (Hafenanlagen in Norbenhamm und Elsfleth) aufgewandten Koften, sowie alle daraus erzielten Einnah-men gesondert gebucht und separat in der Betriebsrechnung der Eisenbahnbetriebscaffe jum Borschein tommen werden, glaubte der Ausschuß jeine Bedenken aufgeben zu muffen.

Bu den Neuanlagen diefer Hafenanstalten, welche aus ben Mitteln bes Erneuerungsfonds gu beftreiten find, glaubt der Ausschuß hier ausdrücklich hervorheben zu muffen, daß dieselben wie Sochbauten zu behandeln find und ausgenommen in Fällen von Roth und Gefahr ber vorherigen Genehmigung des Landtags unterliegen.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Antrag 1.

Unnahme bes Artifels 1.

Im Artifel 2 wird bem Staatsministerium überlassen, bei dem Bau neuer Streden, sowie größeren Erganzungs= bauten eine eigene Bau-Commiffion einzuseten. Der Ausschuß findet hiergegen nichts zu erinnern, bezieht sich im Uebrigen auf die Motive und stellt Antrag 2.

Unnahme bes Artifels 2.

Der Artifel 3 handelt von der Gisenbahn-Direction. Man hatte fich anfänglich der Hoffnung hingegeben, hier noch eine Bereinfachung durch den Wegfall bei einer ein= tretenden Bacanz eines Mitgliedes der Direction herbei= führen zu tönnen; allein der Ausschuß hat nach dem ihm entgegengesetzten hartnäckigen Widerstande von Stellung eines bezüglichen Antrags abgesehen.

Im lebrigen herrscht Einverständniß und wird bes-

halb beantragt:

Antrag 3. Unnahme des Artifels 3.

II. Nähere Bestimmungen über die Berwaltung und ben Betrieb.

Es darf hier auf das in der Einleitung Gejagte Bezug genommen werden, im Uebrigen liegt ber Schwerpuntt in der Geschäftsordnung. Dieselbe wird vom Staatsministerium erlaffen und bedarf jedenfalls forgfältigfter Erwägung, jollen nicht Conflicte und Reibereien aller Urt entitehen.

Der Ausschuß findet sonst nichts zu erinnern und be-

antragt:

Untrag 4. Annahme des Artifels 4.

Artifel 5.

Die Bahningenieure werden hier als Bezirksinspettoren bezeichnet. Denselben sind die Bahnmeister, diesen die Wärter unterstellt.

Lettere Bestimmungen ergeben sich von felbst. Der Ausschuß itellt

Antrag 5. Antra 18st gruffolied 3. Annahme des Artifels 5. And an annahme 36nag

Der Artifel 6 ift dem Artifel 5 des Gejeges vom 1. April 1867 entnommen und fann bleiben umg och in

Annahme des Artifels 6. Albem drud generala

Artifel 7 und 8 handeln von den Caffenbeamten und dem Zugbegleitungspersonal. Ganz ahnliche Bestimmungen find bisher in Kraft gewesen. Der Ausschuß genehmigt Antrag 7. Angering ins ginr beide Artifel und stellt

Annahme der Artifel 7 und 8. onna chrudad rod

3m Artifel 9 wird eine neue Stelle geschaffen, indem Die mit dem Locomotivdienste betrauten Wertmeister, sowie Die Stationsbeamten in Bezug auf Die von ihnen geleiteten Maschinen und Wasserstationen einem besonderen Chef, dem Betriebs-Maschinen-Inspector, unterstellt merben. Dagegen wird der Wertstättendienst nach Artifel 10 von

haben sytem latten

dem Maschineninspector geleitet. — Diese Einrichtung wird wohl in der Praxis bisher bestanden haben; dem Ausschuß kommt es indeß bedenklich vor, hier eine gesetzlich sixirte Betriedsmaschinen- und Berkstätten-Inspection zu schaffen. Man besürchtet, daß durch diese Einrichtungen nur eine Bermehrung des Hülfspersonals herbeigeführt wird und dem glaubt der Ausschuß nach allen Kräften sich widersetzen zu müssen. Er hat sich deshald erlaubt, dem Artikel 10 einen Nachsatz hinzuzusügen:

Bei eintretender Bacanz einer der im Artikel 9 und 10 geschaffenen Stellen können die Dienstzweige berselben in einer Hand vereinigt werden.

Antrag 8. Annahme des Artifels 9. Antrag 9.

Dem Artifel 10 wird folgender Zusat nachgefügt: Bei eintretender Bacanz einer der im Artifel 9 und 10 geschaffenen Stellen fönnen die Diensts zweige derselben in einer Hand vereinigt werden.

Untrag 10.

Annahme des Artifels 10 mit der beschlossenen

Der Artifel 11 bezweckt die Einsetzung einer Commission zur Verwaltung sämmtlicher Materialien der Bahn. Anfänglich glaubte der Aussichuß, daß dieser Artifel besser passe für die Geschäftsordnung. Da indessen das Staatsministerium es als eine Lücke im Gesetz bezeichnet, wenn der betreffende Artifel sehlt und die zu bildende Commission aus dem Bestande der vorhandenen Beamten zusammengesetzt werden soll, so sindet der Aussichuß kein Bedenken, dem Landtage den Antrag 11 zu empfehlen:

Unnahme des Artifels 11.

III. Bon ben Bezügen und ber bienftlichen Stellung ber Beamten.

Artifel 12. Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

A. Oberbeamte.

Der Entwurf will den Eisendahn Director mit 6000 bis 8000 M. reguliren. Die ganze Stellung des Eisensdahn Directors ist eine autofratische wie schon Eingangs erwähnt und mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden. Das Maximalgehalt scheint indessen mit Rücksicht auf die andern höchsten Verwaltungsstellen zu hoch gegriffen, auch ist der Ausschuß der Ansicht, daß eine im lebrigen so ans genehm gemachte Stellung dei eintretender Bakanz ohne Schwierigkeiten wieder zu besehen sein wird.

Der Ausschußantrag geht dahin: Antrag 12.

Statt "1 Eisenbahn-Director 6000—8000 M."
zu sehen: "1 Eisenbahn-Director 6000—7500 M."
Die 3 Mitglieder der Direction sollen ein Gehalt von 4000—6000 M. beziehen und hat der Entwurf hierfür nicht wie bei den folgenden Positionen eine Gesammtsumme vorgeschlagen. In den Motiven ist ausgeführt, daß hiervon wegen der Verschiedenheit der Stellungen abgesehen sei. Dies ist zutressend. Verglichen mit den Gehalten ähnslicher Stellungen im Staatsdienst: Oberforstmeister, Vers

meffungsdirector 2c. scheint dem Ausschuß auch hier wieder der Maximalsatz zu hoch, wenngleich anerkannt werden soll, daß die Stellungen eine große Berantwortung und Arbeit mit sich bringen.

In Rudficht hierauf ist der Ausschuß bereit, das anfänglich nur von ihm beabsichtigte Maximalgehalt von

5400 M auf 5700 M zu erhöhen und stellt

Antrag 13: statt "3 Mitglieder der Direction 4000—6000 M." zu sețen: "3 Mitglieder der Direction 4000 bis 5700 M.".

Icht folgen die 10 Oberbeamten (Hulfsarbeiter der Direction, Bezirksinspectoren, Maschineninspectoren.)

Von diesen 10 Oberbeamten sind augenblicklich 9 vorhanden, es wird beabsichtigt demnächst mit Anstellung eines administrativen Beamten vorzugehen, um für dieses Feld

eine tüchtige Kraft zu erziehen.

Es erscheint dem Ausschuß unzweiselhaft, daß in dieser Position noch Ersparungen einzutreten haben werden, namentlich wird den Bezirksinspectoren ein erweiterter Wirkungskreis zuzuweisen sein. Auch bei den andern Hüsse arbeitern ist noch wohl eine Bereinigung zweckmäßig. Da in dieser Position es sich größtentheils um Beamte handelt, welche für die Sicherheit des Bahndienstes verantwortlich sind, und eine Einschränkung daher sorgfältigst geprüst werden nuß, so glaubt der Ausschuß, seine Erwägungen, welche ihn zu nachfolgendem Antrag geführt haben, etwas aussührlicher mittheilen zu sollen:

Für die Sicherheit des Bahndienstes ist auf den Strecken in erster Linie der Bahnmeister, auf den Stationen der Stationsvorstand verantwortlich. Eine sorgfältige Ausswahl und Ueberwachung dieser Beamten ist erste Bedingung. Nach der Dienstinstruction muß der Bahnmeister seine Strecke täglich einmal begehen, der Bezirksinspector zweimal im Monat. In dieser Instruction liegt nach Ansicht des Ausschusses schon ein Fungerzeig, dem Bezirksinspector einen größern Kreis zuzuweisen; zudem stehen demselben alle möglichen Erleichterungen seine Anordnungen schnell zu erstheilen (Personens und Güterzüge, Telegraphens Boten 20.) zu Gebote.

Es kommt nun noch hinzu, daß unsere Bahnen wenig Gefälle haben und außer bei Ueberschwemmungen, welche sich indeß auch nicht alle Jahre wiederholen, erhebliche Bersänderungen am Bahnkörper 2c. gar nicht vorkommen.

In besonderen Fällen ist der Oberbetriebsinspector in der Lage, selbst an Ort und Stelle zu erscheinen und seine Anordnungen zu treffen, da demselben ein ständiger Hülfsarbeiter beigegeben wird, was ihm auch ermöglicht, eine öftere und gründliche Controle auf der Strecke auszuüben,

und das ift fehr wünschenswerth.

Der Ausschuß hat nach sehr eingehenden Berathungen unter mehrmaliger Betheiligung eines Mitgliedes des Staats-ministeriums nicht umhingekonnt, hier Anträge auf Herabminderung dieser Beamten-Categorien zu stellen; um indeß mit der größten Rücksichtsnahme auf bestehende Berhältnisse vorzugehen, will der Ausschuß nicht allein den jetzigen Bestand einstweilen belassen, er geht noch weiter und beantragt, die im Entwurf aufgeführten 10 Oberbeamten zu bewilligen, demnach aber das Eingehen von drei Stellen

festzuseten, damit die Berwaltung fo freie Sand behält, bei eintretenden Bakanzen, die ihr zweckmäßig erscheinenden Berschiebungen vornehmen zu können. Auf diese Beise wird sich die anzustrebende Bereinfachung ohne alle Härte im Laufe ber Beit durchführen laffen.

Für einen Hülfsarbeiter, welcher fünftighin als Uffiftent des Oberbetriebs = Inspectors zu fungiren hat, ist eine Functionszulage von 500 M vorgesehen. Neben der gebundenen Stellung wird namentlich ausgeführt, daß diefe 500 M Entschädigung für demselben entgehende Diäten dienen follen.

Der Ausschuß vermag diese Begründung nicht als zutreffend anzuerkennen. Sat der Affistent den Bureaus dienst, so hat er dafür auch andere Bequemlichkeiten und die Diäten sollen nur als Ersat für nicht zu vermeidende Musgaben dienen.

hiernach beantragt ber Ausschuß:

Antrag 14:

ftatt 10 Oberbeamte 2c. zu setzen:

"10 Dberbeamte, Gillfsarbeiter ber Direction, Bezirfsinspectoren, Maschineninspectoren je 2400 bis 4500 M., im Ganzen nicht mehr als 40000 M.

Es fallen bei biefen 10 Stellen bei eintretenden Bafangen 3 Stellen weg. Bon ber Gesammtsumme von 40 000 M gehen alsdann für jede nicht wieder besetzte Stelle 4000 M. ab.

B. Sonftige Beamte.

(einschließlich ber Materialverwalter, eines Planfammerverwalters und eines Hülfscaffirers) davon

10 von 1400-3300 M

20 " 1200-2400 M

im Ganzen nicht mehr als 68 000 M

300 M. Functionszulage für einen Gulfscaffirer.

Die vorstehenden Satze find, wie auch in den Mo-tiven angeführt, entsprechend benjenigen anderer Beamten-Categorien. Der Caffen-Controleur hat eine wichtige Stellung und die Stellen der 30 Rechnungsbeamten find jest so regulirt, daß dazu tüchtige Personen wieder einrücken

fonnen, wenn Bafangen entstehen.

Bon den aufgeführten Stellen und Gehaltsfägen will der Ausschuß feine Abstriche beantragen, dagegen fann er fich nicht entschließen, die 300 M Functionszulage für den Hülfscaffirer zu bewilligen, da die Gesammtsumme gegen= über der jett wirklich gezahlten eine reichlich bemeffene ift, und ein Erfat für Mancogeld an den andern Caffen ebenfalls nicht Usus ift.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag 15. B. Sonstige Beamte.

a. 1 Saupteassirer 2500-4000 M.

b. 1 Caffen-Controleur 2000—3500 M. e. 30 Rechnungs-, Regiftratur- und Cangleibeamte (einschließlich ber Materialverwalter, eines Planfammerverwalters und eines Hülfstaffirers)

davon: 10 von 1400-3300 M.,

20 " 1200—2400 M., im Ganzen nicht mehr als 68 000 M.

Bu den 7 Werkmeistern übergehend, hat der Ausschuß angeregt, ob es nicht möglich sei, die Rebenwertstätten in Sube und Sande eingehen zu laffen.

Nachdem eine Unterluchung hierüber angeordnet, hat sich das Staatsministerium bereit erflärt, eine der beiden

Reparaturwerfftätten aufzuheben.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag 16.

d. 7 Bertmeister (einschließlich eines Telegraphenrepifors)

Davon

3 von 2100-2700 M. 4 " 1500-2400 M.

im Ganzen nicht mehr als 17000 M.

Rach Aufhebung der Nebenwerfftätte in Sube ober Sande fommt bei eintretender Bafang bie Stelle eines Wertmeifters in Begfall und geben dafür von der Bauschsumme 1800 M ab.

e. 20 Bahnmeifter (einschließlich eines Telegraphen=

auffehers).

Der Bedarf hat sich jest auf obige Anzahl feftstellen laffen, bisher war derfelbe etwas größer.

Gegen die Gehaltsfätze und die Besammtjumme ift

nichts einzuwenden.

Der Ausschuß ftellt deshalb

Antrag 17.

e. 20 Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphenauf= jehers)

7 von 1200-2000 M., 13 von 800-1800 M.

im Ganzen nicht mehr wie 32000 M.

Bon der jest folgenden Categorie von 15 Bureaudienern, Lithographen, Billetdrucker, Portiers, Lade-, Baageund Krahnmeister, Wagenmeister, sind bis jett nur 6 fest angestellt gewesen. Es hat sich als wünschenswerth erwiesen, hierin weiter mit festen Anstellungen vorzugeben und sind namentlich Lade-, Waage-, Krahn- und Wagenmeister in Aussicht genommen.

Bei dem Lithographen ift in Anl. Nr. 13 von der Staatsregierung beantragt, in Rücksicht auf die Borbilbung und die Leiftungen deffelben zu genehmigen, daß bemfelben von dem Catafterbureau, wofür derfelbe ebenfalls Arbeiten zu übernehmen hat, eine Remuneration aus ben Mitteln des Catasterbureaus gewährt werde. Der Ausschuß erfennt an, daß eine Bereinigung der Arbeiten fich prattisch recht= fertigt und erflärt sich einverstanden, beantragt deshalb

Antrag 18.

f. 15 Bureaudiener, Lithographen, Billetdrucker, Bortiers, Lade-, Waage- und Krahnmeister, Wagenmeister, 6 von 900—1500 M.,

9 ,, 750—1200 M., im Ganzen nicht mehr als 17 000 M.

Dem Lithographen fann für seine Arbeiten für bas Ratafterbureau aus den Mitteln bes letteren

eine Remuneration gewährt werben.

Die eingestellten 80 Stationsbeamten stellen ben gegenwärtig erforderlichen Bedarf dar. Es find allerdings noch Stellen mit Affistenten versehen, welche nicht absolut erforderlich erscheinen, bei eintretenden Erfranfungen und Beurlaubungen ist aber eine zu große Beschränkung unthunlich.

Die Gehaltsfäße umfaffen jest 3 Categorien, während

früher nur zwei vorhanden waren.

Der Ausschuß ist indessen mit einer größeren Gliederung einverstanden, ba in dem Umfang der Beschäfte gu bedeutende Unterschiede bestehen und hat nach eingehender Besprechung mit dem Herrn Minister auf bessen Vorschlag noch eine 4. Gruppe eingeschoben, um eine beisere Gehaltsabstufung herbeizuführen. Erwogen ift dabei, daß das Anfangsgehalt der Bahnmeister mit 800 M. normirt ift und es daher ungerechtfertigt erscheint, expedirende Weichenwarter, welche derfelben Claffe von Personen entnommen werden, mit einem höheren Gehalt aufangen zu laffen.

Die Gesammtsumme der jest gezahlten Gehalte beträgt ca. 118 000 M., in Rücksicht auf die fünftig in Wegfall tommenden Theuerungszulagen, für welche ca. 16 100 M gezahlt sind, ift die Gesammtsumme auf 146 000 M. fest= gesetzt. Der Ausschuß glaubt diese Summe wohl auf 140 000 M. ermäßigen zu können, und stellt Antrag 19.

Der Landtag wolle genehmigen:

g. 80 Stationsbeamte (einschließlich Telegraphisten) davon

- 15 Stationsvorsteher und Güterverwalter 1. Classe von 2000-3000 M.,
- 20 Stationsvorsteher II. Classe von 1200-2000 M.,

20 Haltestellen-Aufseher und expedirende Weichenwärter von 800-1600 M,

25 Affiftenten und Telegraphisten von 1080-1800 M., im Gangen nicht mehr wie 140 000 M.

Von den unter h aufgeführten 14 Stationscaffen-beamten sind jett 15 im Dienst, eine Stelle wird eingehen, wahrscheinlich in Cloppenburg. Der Ausschuß kann dies nur billigen und bemerft im Uebrigen, daß, da nur augenblidlich e. 20 800 M gezahlt werden, ihm eine Gefammt= summe von 26 000 M. ausreichend erscheint, stellt deshalb Antrag 20:

h. 14 Stationscaffenbeamte je 1200-2400 M., im Ganzen nicht mehr wie 26 000 M.

Die Lofomotivführer, 32 an der Bahl, beziehen außer ihrem Gehalt Nebenbezüge, welche im Durchschnitt nach einer dem Ausschuß gemachten Aufstellung 960 M 35 & betragen. Das Gehalt incl. Nebenbezüge ift dem der preu-Fischen fast genau gleich. Es beziehen jett 31 von diesen Locomotivsührern 44670 M Gehalt, verlangt werden für 32 - 51 000 M.

In Rücksicht auf den verantwortlichen und schweren Dienft, glaubt ber Ausschuß die ganze beantragte Summe zur Bewilligung empfehlen zu muffen, ftellt bemnach

Antrag 21: i. 32 Locomotivführer je 1200-1800 M. im Ganzen nicht mehr wie 51 000 M

Bu k, 1 und m übergehend bemerkt ber Ausschuß, daß derfelbe fich durchweg mit den beantragten Stellen und Behaltsfägen, sowie ber Besammtjumme einverstanden erflärt,

Die Gehalte ber Zugführer und Packmeister nebst ihren Nebenbezügen decken sich mit den Gehalten ihrer preußischen Collegen, dagegen stehen die Schaffner um c. 170 M gurud. Eine Ausgleichung wird durch die jest beantragten höheren Sate herbeigeführt.

Diese 3 Categorien umfassen jest 53 Personen, es follen bemnach noch 2 angestellt werden. Dieselben beziehen ein Gehalt von 56 550 M. Es werden verlangt im Gangen

65 200 M.

Antrag 22. Der Landtag wolle beschließen:

k. 10 Zugführer je 1200-1500 M, ım Ganzen nicht mehr als 14 200 M.

20 Bachmeister je 1000-1350 M., im Ganzen nicht mehr als 25 000 M.

m. 25 Schaffner je 720-1200 M,

im Ganzen nicht mehr als 26 000 M

Der Artifel 13 des Entwurfs hat den Ausschuß in hervorragendem Maaße beschäftigt. Die Subalternbeamten in den andern Dienftzweigen tonnen nach 18jähriger Dienftzeit die unwiderrufliche Anstellung verlangen, während hier dieselbe nur besonders tüchtigen und zuverläffigen Beamten und auch nur innerhalb bestimmter Categorien ausnahms= weise verliehen werden fann. Hierin liegt eine Härte. Dieselbe auszugleichen hat sich ber Ausschuß angelegen sein laffen und schlieglich eine mit bem Staatsministerium vereinbarte Lösung gefunden, welcher in

Antrag 23

wie folgt gestellt ist:

Streichung des Artifels 13 und an deffen Stelle zu setzen:

"Artifel 13.

Die Bestimmungen bes Civilstaatsbienergesetes über die unwiderrufliche Anftellung finden auf die im Artifel 12 sub B e-m aufgeführten Beamten feine Amwendung; jedoch ift das Staatsministerium ermächtigt, den Stationsvorständen, Bahnmeiftern, Locomotivführern und Zugführern nach achtzehnjähriger Dienstzeit die Rechte der unwiderruflichen Anstellung zu verleihen."

Der folgende Urtifel 14 wird nicht beanstandet, deshalb

Antrag 24.

Annahme des Artifels 14.

Im Artifel 15 wird bestimmt, daß das Staats= ministerium festsett, welche Beamte Tagegelber beziehen follen und daß die Zahlung der Pauschsumme gestattet sein foll. Der Ausschuß erfennt an, daß der lettere Weg für diejenigen Auffichtsbeamten, welche öfter die Streden begehen oder befahren muffen, practisch und erwünscht ift, wünscht aber, daß dieser Modus nur auf diese Beamten Unwendung finde. Er beantragt demnach

Antrag 25.

In der letten Zeile des Artifels 15 hinter Bauschsumme werde eingefügt "für die Bezirts= inspectoren und Telegraphenauffichtsbeomten."

Antrag 26.

Den Artifel 15 mit der beschloffenen Menderung

anzunehmen.

Zu Artikel 16 ist dem Landtage eine besondere Vorslage in der Anlage 13 zugegangen. Es wird hiernach beantragt, dem Zugdienstpersonal einen Theil ihrer Nebenbezüge bei Berechnung ihres Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen. Der Ausschuß bemerkt, daß die jetigen Gehaltsfätze in Rücksicht auf die bisher üblichen Sate ber Rebenbezüge bewilligt find.

Die Staatsregierung tommt mit bem in Rede ftebenden Antrage einem langgebegten Buniche dieser Angestellten nach und fann sich der Ausschuß ebenfalls gerne zustim-

mend erflären.

Untrag 27.

Dem Artikel 16 werde als Zusak nachgefügt: "Welcher Theil dieser Nebenbezüge bei Berechnung bes Ruhegehalts ober Wartegeldes in Unrechnung gu bringen ift, wird vom Staatsministerium be-

Antrag 28.

Den Artifel 16 mit obigem Zusatz anzunehmen. Im Artifel 17 wird bestimmt, daß die Locomotiv= führer Prämien für Ersparnisse an Teuerungs- und Schmiermaterial zu beziehen haben, eine Ginrichtung, welche hier bereits eingeführt und sich bewährt hat. Alls neu follen jest auch Prämien für Gasersparniß gewährt werden. Berjuche hiermit haben fehr zufriedenstellende Resultate ergeben; ausführbar ift dies aber nur für Station Oldenburg.

Antrag 29.

Annahme bes Artifels 17. Die Bestimmungen des Artifels 18 find aus dem alten Gesetz entnommen und haben sich bewährt.

Es wird beantragt:

Antrag 30. Annahme bes Artifels 18.

IV. Unterftützungs- und Benfionscaffe.

Die Eisenbahn : Unterstützungscasse hatte bisher Zu-wendungen, welche sich unter 1—6 des Artifels 19 speci-ficirt aufgesührt sinden und hat eine erfreuliche Zunahme ihres Bermögensstandes zu constatiren. Derselbe ift aus fleinen Anfängen jett bereits auf eine Summe von ca. 176 000 M. angewachien.

Durch die weiter unter 7-12 aufgeführten Beftimmungen sind nicht ganz unbedeutende Mittel gefunden, den Fond zu verstärken. Der Ausschuß erklärt sich im Sinblick auf den guten Zweck einverstanden und ftellt

> Antrag 31. Annahme bes Artifels 19.

Im Artifel 20 joll etwas ganz Neues geschaffen werden, indem beabsichtigt wird, durch Gewährung eines Buschusses bis zu 15 M pro Kilometer eine Benfionscaffe für alle Bediensteten der Gisenbahn zu gründen, welche

nicht Civilstaatsbiener sind.

Auch dieser Ginrichtung steht der Ausschuß sympathisch gegenüber, er möchte noch wohl etwas weiter gehen und es als wünschenswerth bezeichnen in Rücksicht, daß es nicht durchführbar ift, in der Bermehrung fefter Stellen in erheblichem Grade weiter vorzugehen, wenn bas Staatsministerium, nachdem die Casse ins Leben gernfen, beim nächsten ordentlichen Landtage nach forgfältiger Brüfung der Sachlage einen Zuschuß aus den Ueberschüffen der Bahnen zu einem festen Capitalfond ber Caffe beantragen wolle.

hiernach wird beantragt:

Antrag 32. Annahme des Artifels 20.

V. Schluße und Uebergangsbestimmungen.

Die nachfolgenden Artifel 21, 22, 23 und 24 recht= fertigen fich aus fich felbst und empfiehlt der Ausschuß im

ihrem Gehatt Neters and de experiment de exp

As a state of the second control of the second seco

Antrag 33 Annahme der Artifel 21, 22, 23 und 24.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Windmüller.

Anlage 27.

greine genenme bes Urriels trom oppieren Bericht

des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldensburg, betreffend die die Organisation der Eisenbahn-Berwaltung.

(Anlage 1 Seite 1.)

Der Gesetzentwurf ist aus der ersten Lesung wie folgt hervorgegangen:

Die Artifel 1-9 incl. find angenommen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1. Annahme der Artifel 1—9 incl.

Dem Artifel 10 ift folgender Nachsatz angefügt:

"Bei eintretender Bacanz einer der im Artikel 9 und 10 geschaffenen Stellen können die Functionen derselben auf den Ober-Maschinenmeister und einen der Inspectoren übertragen werden."

Antrag 2.

Annahme bes Artifels 10 mit dem beschlossenen

Nachsate.

Der Artikel 11 ist unverändert angenommen und bittet der Ausschuß auch in zweiter Lesung denselben ans zunehmen.

Antrag 3.

Annahme des Artifels 11.

Der Artifel 12 hat folgende Fassung erhalten:

Artifel 12.

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

A. Dberbeamte.

1 Eisenbahn-Director 6000-7500 M, 3 Mitglieder der Direction 4000-5700 M,

10 Oberbeamte (Hilfsarbeiter der Direction, Bezirks-Inspectoren, Maschinen-Inspectoren) je 2400 bis 4500 M, im Ganzen nicht mehr als 40000 M.

Es fallen von diesen 10 Stellen bei eintretenden Bacanzen 3 Stellen weg. Von der Gesammtsumme von 40 000 M. gehen alsdann für jede nicht wieder besetzte Stelle 4000 M ab.

B. Sonstige Beamte.

a. 1 Hauptraffirer 2500-4000 M.

b. 1 Caffen-Controleur 2000-3500 M,

c. 30 Rechnungs-, Registratur- und Canzlei-Beamte (einschließlich der Materialverwalter, eines Plankammerverwalters und eines Hiscassisces);

med mus davon

10 von 1400—3300 M. 20 von 1200—2400 M.

im Ganzen nicht mehr als 68 000 M

dem Hülfscassirer fann eine Funktionszulage bis zu 300 M. gewährt werden.

d. 7 Werkmeister (einschließlich des Telegraphen-Revisors) von 1500—2700 M

im Ganzen nicht mehr als 17000 M.

Nach Aufhehung der Nebenwerkstätte in Hube oder Sande kommt bei eintretender Bacanz die Stelle je eines Werkmeisters in Wegfall und gehen dafür von der Bauschsumme je 1800 M ab.

e. 20 Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphen aufsehers);

bavon

7 von 1200-2000 M.,

13 ppn 800-1800 M,

im Ganzen nicht mehr als 32 000 M.

f. 15 Bureaudiener, Lithographen, Billetdrucker, Portiers, Lades, Waages und Bahnmeister, Wagens meister;

davon

6 von 900-1500 M,

9 von 750-1200 M,

im Ganzen nicht mehr als 17000 M.

Dem Lithographen kann für seine Arbeiten für das Katasterbureau aus den Mitteln des letzteren eine Remuneration gewährt werden.

g. 80 Stationsbeamte (einschließlich Telegraphisten);

15 Stationsvorsteher und Güterverwalter I. Classe von 2000-3000 M.

20 Stationsvorfteher II. Claffe von 1200-2000 M.,

20 Haltestellen-Aufseher und expedirende Weichenwärter von 800—1600 M,

25 Affistenten und Telegraphisten von 1080 bis 1800 M,

im Ganzen nicht mehr als 140 000 M.

h. 14 Stationscaffenbeamte, je 1200—2400 M., im Ganzen nicht mehr als 26 000 M.

32 Locomotivführer, je 1200-1800 M.,

im Ganzen nicht mehr als 51 000 M.

k. 10 Zugführer, 1200—1500 M.,

im Ganzen nicht mehr als 14200 M.
20 Packmeister, je 1000—1350 M,

im Ganzen nicht mehr als 25 000 M. m. 25 Schaffner, je 720—1200 M,

im Ganzen nicht mehr als 26 000 M

Antrag 4.

Unveränderte Annahme des Artifels 12.

Der Artifel 13 hat jest folgende Faffung:

"Die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetes über die unwiderrufliche Anstellung sinden auf die im Artisel 12 sub B e—m ausgesührten Beamten seine Anwendung; jedoch ist das Staatsministerium ermächtigt, den Stationsvorständen, Bahnmeistern, Locomotivsührern und Zugführern nach achtzehnjähriger Dienstzeit die Rechte der unwiderruflichen Anstellung zu verleihen.

Antrag 5. Unveränderte Annahme des Artifels 13. Antrag 6.

Unnahme des Artifels 14 wie im Entwurf.

Der Artifel 15 hat jest folgende Fassung erhalten: Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement bestimmt, welche Beamte und zu welchem Betrage dieselben Tagegelder zu beziehen haben. Die im Civilstaatsdienergeses seltgestellten Tagegelder-Sätze dürsen dabei nicht überschritten werden. Eine Festsetzung der Diätenbezüge für die Bezirks-Inspectoren und Telegraphen-Aufsichtsbeamten in einer Pauschsumme ist zulässig.

Antrag 7.

Annahme des Artifels 15 in vorstehender Fassung. Artifel 16 hat in erster Lesung folgenden Zusatz ershalten:

> Welcher Theil dieser Nebenbezüge bei Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ist, wird vom Staatsministerium bestimmt.

> > Antrag 8.

Unnahme des Artifels 16 mit obigem Bufat.

Die Artikel 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sind in der ersten Lesung wie im Entwurf angenommen. Der Ausschüß stellt

Antrag 9.

Unveränderte Annahme der vorstehenden Artifel.

Namens des Eisenbahnausschuffes.

Der Berichterstatter:

Windmüller.

Anlage 28.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zu dem Erneuerungsfonds für 1883 nachträglich 10000 M für die selbständige Einführung der Leerer Bahn in den Bahnhof Oldenburg und 10000 M für Berbesserung der Pieranlagen der Station Nordenhamm zu bewilligen.

(Unlage 10 Seite 34.)

1. Ginführung ber Leerer Bahn betreffend.

Die Staatsregierung führt in der Anlage aus, daß die Weiterführung der Leerer Bahn von der Ziegelhofftraße bis zum Bahnhof Oldenburg auf dem Geleise der von Preußen erbauten Bahn Oldenburg Wilhelmshaven zu großen Unzuträglichkeiten geführt habe, da die bei dem in scharsen Kurven ausgeführten Zusammenkommen der Bahnen stehenden beiden Hüger jede Ause und Uebersicht sowohl den Locomotiaführern wie den Wärtern benehmen und für Oldenburg sehr kostspielig sei, da für die Mitbenutzung des von Preußen erbauten Wilhelmshavener Geleises eine verhältnißmäßig sehr hohe Pacht gezahlt werde.

Dem Ausschuß sind die speciellen Bläne und Kosten-Anschläge, sowie ein Gutachten der Bau-Direction über

Anlagen. XXI. Landtag. 2. Berf.

den Zustand der bei Ausführung des Planes in Wegfall kommenden beiden Häuser übergeben, er hat auch die Strecke begangen, die näheren Berhältnisse eingehend geprüft und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ausführung des Borschlags zu empsehlen ist, da auch die in der Anlage weiter angegebenen Umstände den Zustand der Häuser betreffend der Wirklichkeit entsprechen.

Er bemerkt noch, daß zwei Pläne vorlagen, von welchen der eine in Aussicht nahm, das jetzt von dem Eisenbahn = Director Ramsauer bewohnte Haus stehen zu lassen, daß er aber mit der Eisenbahn = Direction der Ansicht ift, der Großherzoglichen Staatsregierung die Aussführung des größeren Planes, wobei beide Häufer in Wegsfall kommen, zu empfehlen.

2. Die Bieranlagen in Norbenhamm betreffend.

In der Anlage wird ausgeführt, daß der nördlichste jog. Petroleumpier in Nordenhamm an seinem Endpunkte eine zu geringe Breite habe und eine Berbreiterung des Ropfes mit einem Kosten - Auswande von 10 000 M vorgeschlagen; auch hierüber ist bem Musschusse ein specieller Plan zugegangen.

Es beträgt danach die jetige Breite des betr. Pierstopfes 16,64 Meter und wird eine Berbreiterung um uns gefähr 1/3 auf 23,46 Meter vorgeschlagen.

Der Ausschuß fann auch bei diesem Borschlage ben Ausführungen ber Anlage nur beipflichten, da einzelnen seiner Mitglieder befannt ift, daß Schiffe bis zu 75 Meter Länge an diesen Pier befestigt werden muffen und es sehr schwierig ift, Körper solcher Länge an einem Pierkopfe von der Breite des jetigen bei dem reißenden Strome, jumal bei heftigen westlichen Winden, festzuhalten.

Die Koften beider Anlagen will die Staatsregierung

aus den Ueberschüffen des Betriebs bestreiten.

Die Anlage führt unter 3 dann aus, daß die früher als bringlich bezeichnete Bergrößerung ber Schmiede und Umbauung der Magazine auf Station Oldenburg noch hinausgeschoben sind und erwähnt, daß vorläufig nur eine gründliche Reparatur des Magazin-Gebäudes und wegen Feuergefährlichkeit eine Einwölbung des Delkellers im Masschinenhause aus laufenden Mitteln vorgenommen sind.

Dem Ausschuß war es allerdings auffällig, daß die als außerordentlich bringend und nützlich in der ordentlichen Seifion bes 21. Landtags beantragten Bauten und Bergrößerungen jetzt als aufschiebbar bezeichnet werben, er fann es indeffen nur billigen, daß die definitive Ausführung dieser bedeutenden Baulichkeiten einer genaueren Brüfung unterzogen wird.

Unter 4 erwähnt die Anlage die in der ordentlichen Seffion beanstandete Kohlenladebühne auf Bahnhof Olden-

Die Roften Diefes ichon bamals ausgeführten Bauwerks find mit auf den Baufonds übernommen, welches bie Staatrregierung bamit rechtfertigt, bag biefelbe als ju den Bahnhofs-Gebäuden gehörig zu betrachten fei; wenngleich ber Ausschuß biefer Unficht nicht guftimmen tann, glaubt er doch, daß es richtig ift, die Sache auf fich beruben zu laffen, da eine Haftbarmachung des früheren Gifenbahn-Directors dem Landtage pecuniar einen Nugen kaum schaffen wurde und er das feste Bertrauen hat, daß die Staatsregierung folche Eigenmächtigkeiten ber Gifenhahn-Direction nicht wieder gestatten wird.

Der Ausschuß beantragt bemgemäß:

Der Landtag wolle zu dem Erneuerungsfonds für 1883 nachträglich

1. 10 000 M für die selbständige Einführung ber

Leerer Bahn in den Bahnhof Oldenburg,

2. 10 000 M für Berbefferung ber Bier-Anlagen in Nordenhamm bewilligen und genehmigen, daß diese Summen den Betriebs-leberichuffen des vergangenen oder laufenden Jahres entnommen werben.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Dea Berichterstatter:

Grofs.

Unlage 29, and individual and in the same of the same

Schreiben in officially and in rollien dans in antion con entitle

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Hoher Staatsregierung versehlt ber Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung, ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Landgerichtsrath Dr. Roggemann zum Präsidenten, Gutsbesitzer Ahlhorn zum Vicepräsidenten und Kaufmann Groß, Colon Meyer und Oberamtsrichter Wallroth zu Schriftsührern des Landtags gewählt sind.

Olbenburg, ben 22. Februar 1883.

Der Präsident. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt ber Landtag fich gemäß § 28 ber Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung ber Borlagen ber Groß-herzoglichen Staatsregierung folgende Aussichuffe gewählt find:

1. ein Finanzausschuß für die Borlagen No. 4, 7, 8, 9, 11 12 und die vertrauliche Borlage, betreffend die Zolls und Steuerverwaltung im süblichsten Theile des Fürstenthums Lübeck bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Borsitzender), Barnstedt, Borgmann, Henn, Hoher, Ifen, Meyer, Nathan und Tanten:

2. ein Eisenbahnausschuß für die Worlagen No. 1, 10, 13 und die vertrauliche Borlage, betreffend den Baurath Schmidt, bestehend aus den Abgeordneten Ahlhorn, Borgmann, Groß, Huchting, Kreymborg, Mettcker, Tanzen, Wenke und Windmüller (Vorsitzender);

3. ein Verwaltungsausschuß für die Vorlagen No. 2, 3, 5 und 6, bestehend aus den Abgeordneten, Capell, Deefen (Vorsitzender), Haase, Müller, Ramien, Rüdebusch, Ulsen, Wallroth und Wilsen, und

4. ein Petitionsausschuß, bestehend aus den Abgeordneten: Bothe, Deeten, Heinemann, Propping, Ramien, Rüdebusch, von Seggern, Wagner und Wallroth (Vorsißender).

Oldenburg, den 23. Februar 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth. Unlage 1.

lline sin gornige Bothe habe und eine Berbreiterun Appres mit etiten kenten Auftwande van 10 000 .o

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 31. Januar d. I., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Organisation der Eisenbahn-Berwaltung, legt der Landtag den Gesehentwurf in der Gestalt, welche derselbe nach den Landtagsbeschlüssen erhalten hat, hierneben der Großherzoglichen Staatsregierung wieder vor, mit dem ergebensten Antrage, dieselbe wolle den getrossenen Aenderungen, zu deren Begründung auf die Ausschuß- und Landtagsberichte Bezug genommen werden darf, Ihre Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 10. März 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Ballroth.

Unlage 2.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Januar d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesehres für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesehrs vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, ertheilt der Landtag seine versassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, ben 6. März 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

Unlage 3.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Der mit geehrtem Schreiben vom 11. Januar d. J. vorgelegten Berordnung vom 11. April 1874, betreffend authentische Interpretation des Artifels 26 § 2 der Wassersordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. Novem-

ber 1868, ertheilt der Landtag nachträglich seine Zustim-

Oldenburg, den 28. Februar 1883. 6 and mil

Der Brafibent. Der Schriftführer. Roggemann. Wallroth.

Buffafung ber Mieur Beite alle monnecellischaft wording and it all Anlage 4. hunghord moure

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung bes geehrten Schreibens vom 17. 3a= nuar d. I., betreffend den Bertauf der Delmenhorfter Schloßländereien, erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß der Preis für die an das Peter-Elisabeth-Krankenhaus verkauften höheren Schloflandereien, Parzelle $\frac{308}{123}$, und die innere Schlofgraft, Parzelle 122, bis auf zusammen 1500 M. ermäßigt werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1883.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer.

Wallroth.

etigelikanisis elektrikasis Anlage 5.

un bas Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 7. Februar d. J. be-treffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birfenfeld, betreffend Abanderung bes Gefetes vom 1. Marg 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er dem Gesetzentwurfe seine verfassungemäßige Zustimmung ertheilt.

Olbenburg, den 6. März 1883.

Roggemann.

Der Brafibent. Der Schriftführer.

ege Geleges verlathrey

Wallroth.

rams genegatrost demis Mulage 6.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens Großherzog-licher Staatsregierung vom 8. v. M. bei Borlegung des Entwurfs eines Gesehes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abanderung bes Artifels 19 Abfat 1 bes Gefetes vom 28. Januar 1879, betr. die Ginführung des Gefetes über ben Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren bingliche Belaftung und der Grundbuchordnung, ertheilt der Landtag biefem Gesethentwurfe seine verfassungsmäßige Bu-

Oldenburg, den 6. März 1883.

Der Brafident. Der Schriftführer.

Roggemann. Ballroth.

no notice die mit den 1. April 2. 3. in Befrigmleit fre

Anlage 7.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., betreffend die Rosten der Beschickung der internationalen landwirthschaftlichen Thierausstellung in Samburg, ergebenft zu erwiedern, daß er zu dem gedachten Zwecke den Betrag von 5300 M zu dem § 28 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1883 nachbewilligt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1883.

Der Präfibent. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

Anlage 8.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. d. M., betreffend den Anfauf der Hibbeler'schen Besitzung zu Bechta, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die im genannten Schreiben beantragte Genehmigung zum Anfause der Hibbeler'schen Besitzung zu Bechta ertheilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1883.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

Unlage 9.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 8. Februar b. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der bei der Berwaltung der Zölle und in die Reichscasse sließenden inneren indirecten Abgaben angestellten Beamten, legt ber Landtag biefen Entwurf in der Geftalt, welche derfelbe nach den Landtagsbeschlüffen erhalten hat, hier= neben ber Großherzoglichen Staatsregierung wieder vor, mit dem ergebenften Untrage, Diefelbe wolle ben getroffenen Menderungen Ihre Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 10. März 1883.

Roggemann.

Der Präfibent. Der Schriftführer. Ballroth.

Unlage 10.

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 14. v. M., betr. Nachsbewilligung zu dem Ernenerungsfonds der Eisenbahn-Berswaltung für 1883, erwiebert der Landtag ergebenft, daß er

1. 10 000 M. für die selbständige Einführung der Leerer Bahn in den Bahnhof Oldenburg und

2. 10 000 M für Berbefferung ber Pieranlagen in Rordenhamm

bewilligt und genehmigt, daß diese Summen den Betriebs= Ueberschüffen des vergangenen oder laufenden Jahres entnommen werden.

Oldenburg, den 9. März 1883.

Der Präfident. Roggemann.

Der Schriftführer.

Wallroth.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter ergebenster Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 9. d. M. Ziffer 1, betreffend Nachbewilligung zu dem Erneuerungsfonds der Eisenbahn Berwaltung für 1883, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung zu erwägen, ob nicht bei der selbständigen Einführung der Leerer Bahn in den Bahnhof Oldenburg darauf Bedacht zu nehmen, daß am Pferdemarktplatze eine Haltestelle eingerichtet werde.

Oldenburg, den 10. März 1883.

Der Präsident. Roggemann.

Der Schriftführer. J. A.:

Schwende.

Anlage 11.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. d. M., betreffend die bestickmäßige Instandsetzung des Abelheidsgrodent-Süderslügeldeichs 2c., erwiedert der Landtag ergebenst, daß er zum Voranschlage
der Staatsgutscapitaliencasse des Herzogthums, § 3 der
Ausgaben:

a. 7200 M. zur bestickmäßigen Instandsetzung des Abelheidsgroben-Süderflügelbeichs, und

b. 13 500 M zur völligen bestickmäßigen Instandsfehung und Unterhaltung der Deiche vor dem Cäciliens, dem Peterss und dem Idagroden,

nachbewilligt hat.

Olbenburg, den 28. Februar 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

Anlage 12.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 14. d. M. erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß mit der Auflösung der Rhein-Nahe-Sisenbahngesellschaft die eventuelle Berechnung der im Artikel 16 des zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen am 1. April 1857 abgeschlossenen Staatsvertrages vorgesehenen Amortisationsabgabe für die im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Bahn endgültig in Wegfall komme.

Olbenburg, den 28. Februar 1883.

Der Präfident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

Unlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. d. M., betreffend generelle Ermächtigung wegen Ausgaben der Eisenbahnbetrieds-Caffe für 1883/84, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, die in den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetrieds-Caffe des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 unter Titel I und Ia der Ausgaben in Bezug auf die Jahre 1883 und 1884 eingestellten Mittel von zusammen

444610 M pro 1883 und 451000 M pro 1884

für die etatmäßig angestellten Beamten in der Weise zur Berwendung zu bringen, daß in Ansehung der Zeit vom 1. Januar 1883 bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, die Einzel-Positionen 41 bis 57 einschließlich des Boranschlags maßgebend bleiben, für die Folgezeit aber nach Maßgabe von Artikel 12 des bezeichneten Gesetzes versahren werde. Dem Landtage ist demnächst durch Vorlegung einer vergleichenden Zusammenstellung der Nachweis zu liesern, daß dieses geschehen ist.

Oldenburg, den 10. März 1883.

Der Bräfibent. Roggemann. Der Schriftführer. Ballroth.

Unlage 15.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. v. M. wegen Unterstellung einiger im süblichsten Theile des Fürstenthums Lübeck belegenen Ortschaften unter die mit dem 1. April d. 3. in Wirksamkeit tretende Lübeder Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er zu der geschlossenen Bereinbarung, wie diese zwischen dem Bertreter des Großherzogthums Oldenburg und dem Bertreter der freien und Hansestadt Lübed in dem Protofolle d. d. Berlin, November 26. 1882 festgestellt ist, seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 6. Märg 1883.

Der Prafident. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

In Veranlaffung von Anträgen der Abgeordneten:

1.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

In Veranlassung des in Abschrift anliegenden und in heutiger Situng angenommenen Antrags des Absgeordneten Capell und Genossen ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung dringend, daß, wenn das angeregte Project eine Eisenbahn zwischen Gleschendorf und Ahrensböck zu bauen, in Erfüllung gehen sollte, Großsherzogliche Staatsregierung verhindern wolle, daß solche auf oder unmittelbar neben dem Chausseckörper angelegt werde.

Oldenburg, den 6. März 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

2

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines in heutiger Sitzung angenommenen Antrags des Abgeordneten Groß und Genossen, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, die Einfriedigung der Eisenbahnen in den Marschen und auf der Geeft, wo Weideland an der Bahn sich befindet, in besseren Stand setzen und eine Bewachung der Weg-llebergänge auf den Strecken, wo sekundärer Betrieb einsgesührt ist, eintreten zu lassen.

Oldenburg, den 10. März 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

In Veranlaffung an den Landtag gerichteter Vetitionen:

1.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Indem der Landtag die anliegende Petition der Mitsglieder vom Borftand und Ausschuft der Schulacht vor dem Haarenthore, Stadtgebiet Oldenburg, betreffend Ueberslaftung der Schulacht durch die im Armenarbeitshause der Stadt Oldenburg untergebrachten Kinder, der Großsherzoglichen Staatsregierung überreicht, empfiehlt er dieselbe zur Erwägung, ob und in welcher Weise den Petensten und den in ähnlicher Lage befindlichen sonstigen Schulsachten durch eine Novelle zum Schulgeset zu helfen ist.

Olbenburg, ben 2. März 1883.

Der Präsident. Roggemann. Der Schriftführer. Wallroth.

2

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Die anliegende Petition der Kaufleute des Fürftensthums Birkenfeld um Beseitigung der Wanderlager, der unreellen Ausverfäufe und der Waarenversteigerungen im Fürstenthum Birkenfeld, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berückssichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 2. März 1883.

Der Präsident. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition für den penfionirten, 82jährigen, blinden Lehrer Alattenhöff zu Brake um Erhöhung der Benfion desselben, gestattet der Landtag sich der Großsherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Olbenburg, den 10. März 1883.

Der Präsident. Roggemann.

Der Schriftführer. Wallroth.

